



Liestal, 10. November 2015/Ref

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **139**

Vorstoss Nr. **2015 / 096**

Titel: Abschaffung der Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer: 25 Jahre sind genug!

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Im Zusammenhang mit dem Kantonsbudget und aufgrund des vorliegenden Vorstosses von Patrick Schäfli wurden die Aufgaben, Rollen, organisatorische Eingliederung und zukünftige Ressourcen der Fachstelle intensiv geprüft, insbesondere auch die Frage nach den staatlichen Kernaufgaben im Gleichstellungsbereich.

Die Bundesverfassung (Art.8, Abs.3 BV) erteilt seit 1981 den Auftrag, für die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau „vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit“ zu sorgen. Die Kantonsverfassung (Art.8, Abs.1 KV) nimmt diese Verpflichtung von Kanton und Gemeinden auf. Das Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz bestimmt in Baselland die Gleichstellungsinstitutionen (Fachstelle, Gleichstellungskommission, Schlichtungsstelle) und die wesentlichen Handlungsfelder für Fördermassnahmen, die der Kanton und die Gemeinden zu ergreifen haben (EG GIG §§19-21).

Mit anderen Worten: Eine aktive Gleichstellungspolitik ist eine staatliche Kernaufgabe. Wie das Bundesgericht 2011 auch im Falle des Kantons Zug festhält, sind Kantone und Gemeinden durch Verfassungs- und Völkerrecht verpflichtet, für die Gleichstellung von Frau und Mann nachweislich tätig zu sein, solange die tatsächliche Gleichstellung nicht erreicht ist. Notwendige Voraussetzung für die Erfüllung dieses Verfassungsauftrags sind gewisse institutionelle und organisatorische Vorkehrungen (BGE 137 I 305). In 17 Kantonen und 5 Städten wird die erforderliche Umsetzungsarbeit durch Fachstellen für Gleichstellung unterstützt. Schweizweit wird dieses Erfolgsmodell bevorzugt und in Baselland hat sie sich bewährt. Auch bei einer faktischen Abschaffung der Fachstelle bliebe der Gesetzesvollzug eine staatliche Aufgabe, die im vom Bundesgericht festgelegten Rahmen einfach an einer anderen Stelle in der kantonalen Verwaltung erbracht werden müsste..

Mit 62,8% Nein-Stimmen hat der Souverän vor sieben Jahren die SVP-Initiative zur Abschaffung der Fachstelle abgelehnt. Vorgegangen war ein mehrstufiges Evaluationsverfahren, das die Notwendigkeit einer Fachstelle bestätigte und der Fachstellenarbeit ein sehr gutes Zeugnis ausstellte, sowie mehrere Parlamentsdebatten.

Wie der Finanzstrategie 2016-19 zu entnehmen ist, bestätigt der Regierungsrat nach intensiver

Prüfung den umfassenden verfassungsmässigen und völkerrechtlichen Auftrag des Kantons zum Vollzug der Gleichstellung der Geschlechter. Gleichzeitig schöpft er seinen gesetzlichen Handlungsspielraum aus, löst bereits mit Budget 2016 die Kommission für Gleichstellung durch ein schmaleres Nachfolgegremium ab und kürzt den Sollstellenplan der Gleichstellung BL von 245% auf das Minimum von 220%.

Der Regierungsrat bevorzugt mit Blick auf das klare Resultat der Volksabstimmung von 2008 gegen die Abschaffung der Fachstelle eine effiziente Weiterbearbeitung des Gleichstellungsauftrags durch diese Stelle und keine Verlagerung an einer andere und beantragt deshalb, die Postulate 'Stückelberger' und 'Schäfli' als erfüllt abzuschreiben.

Bundesgerichtsurteil:

http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&zoom=&type=show_document&highlight_docid=aza%3A%2F%2F21-11-2011-1C_549-2010